

Berlin, 13.05.2024

Positionspapier

Gleichpreisigkeit von verordneten Arzneimitteln und Rx-Versandverbot

Hintergründe

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Oktober 2016 in welchem beschlossen wurde, dass für ausländische Versandapotheken die deutsche Preisbindung für Arzneimittel nicht gilt, forderte unter anderem die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) ein Versandverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Mit in Kraft treten des Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetzes im Dezember 2020, konnte eine Gleichpreisigkeit für verschreibungspflichtige Arzneimittel im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt werden [1]. In einem Positionspapier zum Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetz äußerte sich der BPhD 2019 bereits zu diesem Thema.

Gleichpreisigkeit von verordneten Arzneimitteln

Laut § 129 Abs. 3 SGB V dürfen Apotheken seit Dezember 2020 zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnete Arzneimittel als Sachleistungen nur abgeben und mit den Krankenkassen abrechnen, wenn der Rahmenvertrag für sie Rechtswirkung hat. Bei Bestehen dieser Rechtswirkung müssen die Apotheken die in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisVO) festgesetzten Preisspannen und Preise einhalten und dürfen den Versicherten keine Zuwendungen gewähren [2].

Für ausländische Versandapotheken ist der Beitritt zum Rahmenvertrag Grundvoraussetzung dafür, deutsche GKV-Patient*innen mit RX-Arzneimitteln beliefern zu dürfen. Dadurch dürfen sie diesen auch keine Rezept-Boni mehr gewähren.

Mit "Boni" ist hier gemeint, dass Patient*innen beim Einlösen eines Rezeptes in einer Präsenzapotheke oder Versandapotheke eine Gutschrift oder einen Rabatt, unabhängig vom verschriebenen Arzneimittel erhalten.

Die Gleichpreisigkeit für Rx-Arzneimittel ist ein hohes Gut des deutschen Gesundheitssystems. Das Solidaritätsprinzip kann nur gewahrt werden, wenn für alle Patient*innen gleiche Abgabepreise gelten. Dass Privatversicherten und Selbstzahlenden zunächst Boni gewährt werden, ist kein langfristig tragbarer Zustand. Es muss unumgängliches Ziel sein, auch diesen Patient*innen das Recht auf einheitliche Arzneimittelpreise zurückzugeben.

Rx-Versandverbot

Der BPhD sieht die Einführung eines Versandverbotes für verschreibungspflichtige Arzneimittel (RxVV) zur Sicherung der Gleichpreisigkeit nicht als zukunftssträchtige Maßnahme an.

Das RxVV könnte zunächst als eine schnelle Maßnahme, die Gleichpreisigkeit zu wahren, vermutet werden. Eine digitalisierte und in anderen Bereichen an den Versandhandel gewöhnte Gesellschaft wird auch nach der Einführung eines RxVVs weiter nach der Möglichkeit rufen, Medikamente über das Internet beziehen zu können. Gerade für chronisch Kranke kann ein Versand von Medikamenten eine Erleichterung des Alltags sein. Ein Verbot des Versandhandels ist kurzfristig und somit nicht nachhaltig gedacht [3].

Für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und ihrer Sicherheit ist die Berücksichtigung von Arzneimitteln als besonderes Gut unerlässlich. Jeder Handel und Vertrieb von Arzneimitteln benötigt ein entsprechendes Regelwerk. Die individuelle Beratung und Aufklärung über Risiken für die Patient*innen trägt zu ihrer Sicherheit, zu verbesserter Adhärenz und somit auch zu ihrer besseren Versorgung bei. Ist die persönliche Beratung in der öffentlichen Apotheke nicht gegeben, so ist dies alternativ über entsprechende telepharmazeutische Beratung vorstellbar.

Die öffentliche Apotheke trägt nicht nur im Kontakt mit den Patient*innen zur Sicherheit der Gesundheitsversorgung bei, auch die arzneimittel-spezifische Lagerung, Entsorgung und Einhaltung von Kühlketten findet Beachtung. Auch im Versand ist die Sicherstellung dieser Punkte wichtig für eine sichere Arzneimittelversorgung. Durch regelmäßige Kontrollen und entsprechendes Qualitätsmanagement kann die Sicherheit beim Arzneimittelversand gesichert werden.

Die Struktur und die Entwicklung der öffentlichen Apotheke greift der BPhD in weiteren Positionspapieren auf. So sieht der BPhD in der Stärkung der klinischen Pharmazie und pharmazeutischer Dienstleistungen die Möglichkeit des Erstarkens der Vor-Ort-Apotheke und der Attraktivitätssteigerung des Berufs für zukünftige Apotheker*innen.

Forderungen

Der BPhD begrüßt die Sicherung der Gleichpreisigkeit, die durch die Änderung im SGB V geschaffen wurde. Gleichzeitig fordert der BPhD eine schnellstmögliche Einführung einer Preisbindung auch für Privatversicherte und Selbstzahlende durch weitere Bundesgesetze.

*Der BPhD fordert einen klar abgesteckten Rahmen für den Versand von Arzneimitteln. Ein strenges Regelwerk sowie ständige Kontrollen müssen eingeführt werden, um das Wohl der Patient*innen zu sichern.*

Der BPhD fordert eine verpflichtende, individuelle pharmazeutische oder mindestens telepharmazeutische Beratung durch pharmazeutisches Personal vor jedem Versand eines Arzneimittels von Versandapotheken.

Der BPhD fordert das Bundesgesundheitsministerium (BMG) auf, bundeseinheitliche Anforderungen für einen Arzneimittelversand, zum Beispiel an die Kühlkette, festzulegen und entsprechend strenge Kontrollen zu etablieren.

Der BPhD fordert, dass die Auslieferung von Arzneimitteln nur durch Apothekenpersonal oder entsprechend geschultem Personal erfolgen darf, damit dieses auf eventuelle besondere Umstände bei der Auslieferung, wie beispielsweise den Ausfall der Kühlung, entsprechend reagieren kann.

Quellen

[1] DAZ (2021): <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2021/10/18/rueckblick-auf-einen-schwarzen-tag-fuer-die-apotheken/chapter:2>, zuletzt überprüft am 09.04.2024

[2] https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_129.html, zuletzt überprüft am 09.04.2024

[3] DAZ (2020): <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/10/14/schaerfe-qualitaetsregeln-fuer-versand-eu-rechtlich-vorstellbar>, zuletzt überprüft am 02.05.2024

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.

